

11 - 3427 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

ERWIN LANC
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/166-II/2/81

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat PISCHL und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend die Entlassung zweier in Innsbruck festgenommener Rechtsbrecher aus dem Polizeigewahrsam (Nr. 1634/J).

1583 JAB

1982 -02- 08

zu 163411

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten zum Nationalrat PISCHL und Genossen am 17. Dezember 1981 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1634/J, betreffend die Entlassung zweier in Innsbruck festgenommener Rechtsbrecher aus dem Polizeigewahrsam, beehre ich mich mitzuteilen:

- Zu Frage 1: Der beschriebene Vorfall vom 22.7.1981 ist mir bekannt. Die Darstellung weicht vom ermittelten Sachverhalt wesentlich ab. Die beiden Männer waren wegen Verdachtes der Sachbeschädigung festgenommen worden. Erst nach ihrer Festnahme ergab sich der Verdacht, daß sie gemeinsam mit der geflüchteten Frau daran gehindert worden sein dürften, Plakate zu affichieren. Der ursprüngliche Verdacht der Sachbeschädigung bestätigte sich in der Folge nicht. Sie hatten auch noch kein nach dem Pressegesetz strafbares Verhalten gesetzt. Dies war dem Konzeptsbeamten bekannt.
- Zu Frage 2: Ich billige das Vorgehen des diensthabenden Konzeptsbeamten. Die Aufrechterhaltung der Haft hätte nicht nur das Vorliegen von Haftgründen, sondern auch den konkreten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorausgesetzt.
- Zu Frage 3: Die Anordnung des Dr. KIECHL entsprach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie steht daher mit den Aufgaben der Polizei, die nur im Rahmen der Gesetze zu besorgen sind, in Einklang.

Zu Frage 4: Entfällt.

Zu Frage 5: Die beiden Festgenommenen standen nurmehr im konkreten Verdacht, straflose Vorbereitungshandlungen zu einem Pressedelikt gesetzt zu haben. Dieses Pressedelikt ist nach der derzeitigen Gesetzeslage als Verwaltungsübertetung zu bestrafen. Ich sehe daher keinen Zusammenhang zwischen der rechtmäßig vorgenommenen Enthaftung und der Effizienz der Aufklärung von gerichtlich strafbaren Handlungen.

Zu Frage 6: Ich kenne zwar die politische Gesinnung des Konzeptsbeamten persönlich nicht. Es ergeben sich jedoch überhaupt keine Anhaltspunkte, die auch nur die Vermutung rechtfertigen könnten, seine politische Gesinnung habe bei der dem Gesetz entsprechenden Anordnung eine Rolle gespielt.

Bei der gegebenen Sachlage halte ich die ebenso grundlosen wie diffamierenden Anschuldigungen gegen den Beamten für mindestens unqualifiziert.